

Glauben waren, nichts Vertrags- oder Rechtswidriges zu tun. Selbst wenn nicht jeder Rechtsirrtum geeignet ist, vor einer Kündigung zu schützen, so erscheint aber das beanstandete Verhalten nicht von einer derartigen Schwere zu sein, daß die außerordentliche Kündigung die angemessene Reaktion hierauf wäre.

2.

Der Hilfsantrag war unbegründet.

Gemäß § 23 Abs. 1 BetrVG hat der Arbeitgeber das Recht, beim Arbeitsgericht den Ausschluß eines oder mehrerer Betriebsräte aus dem Betriebsrat bei grober Verletzung von gesetzlichen Pflichten zu beantragen. Ungeachtet der Frage, ob der Antragsteller in Wahrheit die Auflösung des Betriebsrates als solchem begehrte, fehlt es an einem hinreichenden Grund. Eine Amtspflichtverletzung nach dem Betriebsverfassungsgesetz ist nicht ersichtlich. Wenn überhaupt den Beteiligten zu c) – g) etwas vorzuwerfen ist, dann im außerdienstlichen Bereich, nicht aber hinsichtlich einzelner Verpflichtungen aus dem Betriebsverfassungsgesetz. Eine Verletzung der Friedenspflicht gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 BetrVG ist ebensowenig ersichtlich wie ein ihnen zurechenbarer Verstoß gegen das Verbot der vertrauensvollen Zusammenarbeit gemäß § 2 Abs. 1 BetrVG. Im übrigen kann auf die obigen Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen werden.

3.

Das Verfahren ist gerichtskosten- und gebührenfrei.

...

[Az.: 5 BV 13/81]

Urteil des Amtsgerichts Köln vom 26. Januar 1982 [Freie Religionsausübung als Schranke der Kunstfreiheit]

*Im Namen des Volkes
Urteil*

Strafsache

gegen

- 1) den Rundfunkredakteur L. [...],
- 2) den Kabarettisten R. [...],
- 3) den Kabarettisten T. [...],
- 4) den Kabarettisten K. [...]

Das Amtsgericht – Schöffengericht – Köln, Abt. 612, hat in der Hauptverhandlung vom 26. 1. 1982 [...]

für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind der gemeinschaftlichen Beschimpfung von Religionsgesellschaften schuldig (§§ 166 Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB).

Es werden verurteilt:

der Angeklagte L. zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 60,- DM,

die Angeklagten T., R. und K. jeder zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 30,- DM.

199

Die Angeklagten tragen die Verfahrenskosten und ihre Auslagen.

Gründe:

Der Angeklagte L. ist Redakteur beim Hörfunk des Westdeutschen Rundfunks. Vom Westdeutschen Rundfunk ist ihm im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Strafverfahrens fristlose Kündigung ausgesprochen worden. Nachdem der Angeklagte L. deswegen zeitweise ohne Beschäftigung war, ist er vom Westdeutschen Rundfunk wieder als Redakteur beschäftigt, nachdem seine arbeitsgerichtliche Klage gegen die Kündigung wegen der Nichteinhaltung der Frist für die fristlose Kündigung Erfolg hatte. – Die übrigen Angeklagten sind seit Jahren unter dem Namen »Die drei Tornados« gemeinsam tätige Kabarettisten, denen der Förderpreis des Deutschen Kleinkunstpreises für das Jahr 1979 zuerkannt worden ist.

Der Westdeutsche Rundfunk veranstaltete in seinem Hörfunkprogramm bis 1980 eine Sendereihe mit dem Titel »Radiothek unterwegs«. Diese Sendereihe sollte nach dem Willen der Programmgestalter Ende 1980 auslaufen. Die letzte Sendung fand am 30. 12. 1980 als sogenannte Live-Sendung von einer mehrstündigen öffentlichen Veranstaltung in der Stadthalle in Köln-Mülheim statt. Mit der Vorbereitung der Sendung war eine Mehrzahl von Redakteuren befaßt, von denen der Angeklagte L. der verantwortliche Redakteur war. Die Redakteure der Sendung befaßten sich über Monate hinweg mit der Vorbereitung der Abschlußveranstaltung. Sie waren durch die Verleihung des Förderpreises zum Deutschen Kleinkunstpreis auf die »Drei Tornados« aufmerksam geworden und stellten einen Kontakt zu dieser Kabarettgruppe her, der zu deren Teilnahme an der Abschlußveranstaltung der Radiothek-Sendereihe führte. Der Angeklagte L. erfuhr zunächst in groben Umrissen vom Inhalt des Sketches »Ein Krippenspiel«, der zum Programmbeitrag der »Drei Tornados« in der Live-Sendung am 30. 12. 1980 gehören sollte. Genaue Kenntnis vom Inhalt dieses Beitrages erhielt der Angeklagte L. am 29. 12. 1980 anlässlich der Probe für die Live-Sendung am nächsten Tag. Der Ablauf der Probe führte zu einer Beratung unter den Redakteuren, in deren Verlauf mit Zustimmung des Angeklagten L. beschlossen wurde, daß der Sketch »Ein Krippenspiel« unter Voranstellung einer Moderation mit dem Hinweis auf den satirischen Charakter des Beitrages gesendet werden könne. Die Anmoderation wurde einvernehmlich festgelegt und anlässlich der Live-Sendung vom 30. 12. 1980 wie folgt ausgestrahlt: »Mittlerweile – und wir kommen jetzt zu unseren nächsten Gästen – mittlerweile ist es ja wohl überall rund, zwischen Bremen, Zürich, Freiburg, Berlin gibt es eine neue Jugendbewegung, die keine Lust mehr hat, das Ende der Sauer-Trauer-Zeiten mit der Faust in der Tasche und der Hoffnung auf den Erfolg kleiner Schritte abzuwarten. Da besetzten Leute Häuser und verteidigten ihren neuen Wohnraum auch mit Gewalt. Andere erkämpfen ein Jugendzentrum, und auch das nicht nur mit Worten. So was ist für viele schnell einsortiert: Gesetzlos, kriminell, Anarchisten, Krawallbrüder sind am Werk. Dabei wird dann kaum noch diskutiert, was diese Gesellschaft und ihre Repräsentanten beigetragen haben zur Radikalisierung und Ausgrenzung von Zweiflern und Kritikern. Ich zitiere: ›Ein Sprachrohr jener Generation, die sich nicht mit Zwängen und Mechanismen dieser Gesellschaft zufrieden gibt‹ – Zitatende –, sind die ›Drei Tornados‹ aus Berlin. Das schrieb der Mainzer Oberbürgermeister und nebenbei auch Vorsitzender des ZDF-Fernsehrates, Jockel Fuchs, in die Urkunde zum Deutschen Kleinkunstpreis, den die ›Drei Tornados‹ für 1979 erhalten haben. Den ›Tornados‹ gehören die nächsten 20 Minuten. Es geht um Polizei und Bundeswehr, aber auch um die Bibel, die ja seit einiger Zeit mit kirchlicher Billigung auch als Comic

unters Volks gebracht wird. Und wenn die ›Tornados‹ satirisch das Rätsel zu lösen versuchen, wie denn seinerzeit die Jungfrau zum Kinde gekommen ist, wird's ein Comic von Heiden für Heiden, aber vielleicht nicht nur für die. Es ist jedenfalls schonungslose Unterhaltung angesagt.«

Der Sendungsbeitrag der »Drei Tornados« enthielt dann ein »Krippenspiel«, in welchem der Angeklagte T. die Rolle des Josef, der Angeklagte R. die Rolle der Maria sprachen, während der Angeklagte K. den Dialog mit folgenden Zitaten einleitete: »Es begab sich aber zu jener Zeit, daß ein Gebot von dem Kaiser Augustus ausging, daß alle Welt geschätzt würde. Und diese Schätzung war die allererste und geschah zu der Zeit, da Cyrenius Landpfleger in Syrien war. Und jedermann ging, daß er sich schätzen ließe, ein jeglicher in seine Stadt. Da machte sich auch auf Josef aus Galiläa aus der Stadt Nazareth mit Maria, seinem vertrauten Weibe.«

Der Dialog lautete dann wie folgt:

Josef (J): Maria, Mary. Deine Haare leuchten wieder wie Gold und Deine Augen sind wie Sterne am Firmament.

Du siehst aus wie die Madonna von Michelangelo.

Maria(M): Und Du, oh Josef mein, Du siehst aus wie eine holzgeschnitzte Figur aus dem Krippenspiel.

(J): Das ist ja auch kein Wunder, ich bin ja auch von Beruf Tischler. Sag mal, wollen wir beide mal ...

(M): Was heißt das, Josef? Dein Daumen zwischen die Finger?

(J): Wollen wir mal?

(M): Verstehe ich nicht.

(J): Aber Maria, Du weißt doch ...

(M): Ach, bumsen, was? Ehrlich Josef, Ihr Männer wollt doch immer nur das eine. Du weißt genau, daß ich das nicht will, jedenfalls nicht, solange wir nicht ordentlich verheiratet sind.

(J): Aber Maria, Du benimmst Dich ja wie eine Heilige. Na gut, dann warten wir eben bis zu dieser Scheiß-Ehe. Nacht.

(M): Du Josef ... Josef ...

(J): Laß mich in Ruhe!

(M): Ich weiß auch nicht, wie ich es Dir sagen soll ... Ich hab meine Tage nicht gekriegt.

(J): Was? Wer war das?

(M): Ich weiß auch nicht, wie das zugegangen ist. Sintemalen ich von keinem Manne weiß.

(J): Wie heißt der Typ? Manne? Dem polier ich die Fresse!

(M): Nein, Josef, das war alles ganz anders. Der Heilige Geist ist mir erschienen.

(J): Der Heilige Geist! Das muß je ein schöner Heiliger Geist sein, der meine Verlobte hinter meinem Rücken von hinten bumst.

(M): Nein, Josef, das war nicht so wie Du wieder gleich denkst mit Sex und so. Der Heilige Geist ist zu mir gekommen und er hat mir gesagt, irgendein Herr hätte mich ausgewählt und dieser Herr wollte gerne mit mir sein. Und ich würde auch ein Kind kriegen. Aber als Jungfrau!

(J): Also Maria, Du hast ne Macke. Das ist doch die letzte Ausrede! Die Story kauft Dir doch kein Schwein ab.

(M): Doch, Josef, die kaufen se uns ab. Da waren sogar schon ein paar Typen da, die wollen darüber ein Buch schreiben. Soll'n Bestseller werden.

(J): Also, wer das glaubt, wird selig! Nun erzähl mal lieber wie's wirklich war.

(M): Also das war so:

Ich war hier wieder abends allein in der Hütte. Du bist ja auch immer bis 12 in der Werkstatt und hobelst Deine Bretter, Du Dünnbrettbohrer! Ich war also ganz allein, da geht mit einem Mal in der Bude die volle Beleuchtung an und da kommt so'n Typ zum Fenster rein und sagt, er heißt Gabriel. Und er wär von Beruf Engel, Erzengel!

(J): Erzengel! Erzganove, meinst Du! Und wie weiter?

(M): Dann kam es über mich. Und dann überkam es mich. Auf einmal hörte ich im Himmel die Glocken läuten, und da wußte ich, wo Gott wohnt. Und als ich wieder zu mir gekommen bin, war der Budenzauber vorbei und der Typ war weg. Tote Hose!

(J): Ja, und ich sitze jetzt hier in der Patsche. Hoffentlich wird's überhaupt ein richtiges Kind und kein Leuchtstab. Und wer zahlt die Alimente?

(M): Josef, das ist Gotteslohn.

(J): Gotteslohn. Schöne Bescherung. Und wie soll das Gör heißen?

(M): Ja, ich dachte, wenn's ein Mädchen wird, vielleicht Petra.

(J): Ach, und wenn's ein Junge wird? Herbert? Oder Willi? Oder Owi?

(M): Wieso Owi?

(J): Na, Du kennst doch das Lied: Stille Nacht, heilige Nacht, Gottes Sohn, Owi lacht!

(M): Ach, das find ich blöööd!

(J): Ach, das findest Du blöd! Jesses, ist das eine Scheiße.

(M): Genau, so nennen wir ihn: Jesses!

(J): Da gibt es aber noch einige Probleme zu lösen. Wer zum Beispiel sagt den Heiligen Drei Königen Bescheid?

(M): Das ist alles abgeklärt. Die Formalitäten erledigt der Gabriel. Der sagt den Hirten persönlich Bescheid, und wenns dann soweit ist, lässt er für die Heiligen Drei Könige über der Wiege eine Leuchtrakete hoch. Wir müssen uns nur noch um ne Wohnung kümmern.

(J): Um ne Wohnung kümmern? Das ist ja gerade das Problem. Du weißt genau, daß die Sozialwohnungen von Nazareth alle weg sind. Und in so ner Scheiß-Satellitenstadt will ich auch nicht wohnen. Da kann ich ja gleich nach Köln ziehen. Aber halt, da fällt mir ein, ich kenn da noch so'n paar Freaks in Bethlehem, die haben da eine alternative Kneipe. Da könnten wir den Schuppen umbauen, und ich würde dann die vierte Wand rausreißen, damit die Weltöffentlichkeit zusehen kann, wie wir unsern Rotzlöffel in die Weltgeschichte reinsetzen. Und dann sollst Du mal sehen, zweitausend Jahre später hörst Du sie dann immer noch in Köln, Osnabrück und Altötting rumjodeln:

(M + J): Johannes-Paul der Zweite, wir stehen an Deiner Seite.«

Die Sendung führte zu einer Mehrzahl von Protestbriefen an den Westdeutschen Rundfunk, von Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft und zu einer Vielzahl von mit solchen Aktionen sich solidarisch erklärenden Unterschriften auf Listen, die – u. a. nach Mitteilung von dem Inhalt der Sendung in kirchlichen Veranstaltungen – ausgelegt worden waren. [. . .]

Der Angeklagte L. läßt sich ein, er habe die von ihm erkannte Problematik des Beitrages der »Drei Tornados« in der Redaktionskonferenz nach der Probe vom 29. 12. 1980 erkannt und erörtert, unter Abwägung der ihm bekannten Bestimmungen des WDR-Gesetzes und der allgemeinen Gesetze aber für verantwortbar gehalten unter Berücksichtigung der bezeichneten Anmoderation.

Die erschienenen Angeklagten haben sich insgesamt eingelassen, sie hätten nicht beschimpfen und verletzen wollen, sondern zur Diskussion im insbesondere durch Jugendlichkeit der Zuhörer bestimmten Hörerkreis mit den diesem angepaßten sprachlichen Mitteln anregen wollen, sie seien dabei weit hinter dem zurückgeblieben, was mittelalterlich Gegenstand künstlerischer und theologischer Äußerungen insbesondere Luthers gewesen sei, hätten unabhängig davon lediglich das Kunstprivileg des Grundgesetzes bestätigt, demgegenüber die Strafdrohung aus § 166 StGB als bloß um öffentlichen Frieden bemühter Schutzbestimmung zurückzutreten habe.

Was zunächst letztere Erwägung angeht, so hat das Gericht allerdings die Betätigung der »Drei Tornados« unter der Verantwortung des Angeklagten L. in der öffentlichen und durch Rundfunk verbreiteten Veranstaltung vom 30. 12. 1980 nicht in dem Sinne zu bezweifeln, daß es sich dabei nicht um durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte und freie Kunst handelt. Die Freiheit der Kunstausübung findet aber sehr wohl ihre ebenfalls grundgesetzliche Beschränkung in der Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch Art. 4 des Grundgesetzes. In Abs. 1 des Art. 4 des Grundgesetzes wird nicht nur die Freiheit des Glaubens und des Bekenntnisses für unverletzlich erklärt; er wird auch die ungestörte Religionsausübung in Abs. 2 gewährleistet. § 166 StGB ist Ausgestaltung dieser letztgenannten grundgesetzlichen und die grundgesetzliche Freiheit der Kunst begrenzenden Religionsfreiheit. Die Vorschrift des § 166 StGB schützt nicht lediglich, möglicherweise nachrangigen, öffentlichen Frieden, sondern ausweislich der Überschrift über dem 11. Abschnitt des Strafgesetzbuches (»Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen«) in erster Linie die freie Religionsausübung, deren Störung allerdings erst dann strafrechtlich relevant wird, wenn sie geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Was den Tatbestand des § 166 StGB angeht, so kommt zunächst nichts darauf an, ob der Geburt Jesu biologisch eine sogenannte Jungfernzeugung zugrunde liegt und ob Maria das Kind jungfräulich geboren hat. Das Gericht hat auch eine Entscheidung darüber für entbehrlich gehalten, ob entsprechender Glaube Inhalt des religiösen Bekenntnisses der christlichen Kirchen oder einer der christlichen Kirchen im Sinne von § 166 Abs. 1 StGB ist; insoweit erscheint angesichts des von der Sachverständigen Prof. Dr. Ranke-Heinemann dargestellten theologischen Streits innerhalb auch der katholischen Kirche zweifelhaft, ob die sogenannte Jungferngeburt wesentlicher Inhalt des Bekenntnisses einer Religionsgemeinschaft ist. – Indessen gehören zu den Schutzobjekten des § 166 StGB in dessen Abs. 2 auch die Einrichtungen und Gebräuche einer Religionsgemeinschaft, zu welchen jedenfalls der Marienkult der katholischen Gläubigen zu rechnen ist. Dessen Inhalt ist selbst bei Zweifeln an biologischer Jungfräulichkeit trotz Empfängnis und Geburt die Unangefochteneit der Mutter Christi von sexueller Lust.

Der entsprechende Inhalt der religiösen Einrichtung des Marienkultes ist in dem »Krippenspiel« im Sinne von § 166 StGB in einer öffentlichen und durch Rundfunk verbreiteten Veranstaltung beschimpft worden. Das ergibt sich zwar nicht aus jedem einzelnen, isoliert gesehenen Satz des »Krippenspiels«. Entsprechenden Charakter wird man insbesondere dem nicht zuzuordnen haben, daß die biblischen Gegebenheiten unter rückblickender Wertung aus der Sicht der Jetzzeit dargestellt werden und Beziehungen zu aktuellen Umständen gesucht werden (Maria als eine »Heilige«, die Krippe als eine alternative Kneipe, die Bibel als Bestseller, das Namenswortspiel mit einem jetzzeitigen Weihnachtslied, auch nicht die bereits in der Bibel manifesten Zweifel des Josef an der Jungfräulichkeit Mariens). Für sich allein müßten nicht einmal obszöne, aber in der Sprache der in erster Linie angesprochenen Jugend

übliche Bezeichnungen sexueller Vorgänge als Beschimpfung qualifiziert werden. Der Charakter des Sketches als Beschimpfung ergibt sich aber zur Überzeugung des Gerichts mehrfach aus durch solche Erwägungen nicht erforderliche, übersteigernd sexuelle Lust darstellende Formulierungen. So genügt es insbesondere den Darstellern des Krippenspiels nicht, daß Maria vom Heiligen Geist »gebumst« worden sei, daß dies hinter dem Rücken ihres Verlobten geschehen sei; es muß zudem »von hinten« erfolgt sein. Besonders deutlich wird der Charakter der Beschimpfung in der Darstellung, die Maria in ihrer Rolle von ihrem Erlebnis geben muß. In übersteigernder und mehrfach wiederholender Weise wird dieses Erlebnis orgasmusartig dargestellt, wenn Maria sagt, es sei »über sie gekommen«, es »habe sie überkommen«, sie habe auf einmal im Himmel die Glocken läuten hören und da gewußt, wo Gott wohnt. »Tote Hose« setzt den Schlußpunkt auf die Situation, in der »der Typ weg war«.

Das Gericht hält es für ganz und gar unerheblich, ob möglicherweise in der Sprache früherer Zeiten, insbesondere des Mittelalters, künstlerisch oder wissenschaftlich gröbere sprachliche Angriffe auf den Marienkult stattgefunden haben. Abgesehen davon, daß das Verhalten der Angeklagten naturgemäß nur »in ihrer Zeit« bewertet werden kann, hat das Krippenspiel den Bogen zur Gegenwart ausdrücklich durch die Schlußanrufung des amtierenden Papstes gezogen.

An der Wortdarstellung des Krippenspiels haben zwar nur die Angeklagten T. und R. teilgenommen. Der Angeklagte K. hat diese aber im Sinne der Mittäterschaft des § 25 Abs. 2 StGB mitgetragen durch seine einleitende Zitierung einschlägiger Bibelpassagen bei grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Anliegen der Angeklagten T. und R. Der Angeklagte L. ist Mittäter im Sinne von § 25 Abs. 2 StGB, weil die Darstellung und Ausstrahlung des »Krippenspiels« nur unter seiner Billigung als verantwortlicher Redakteur stattfinden konnte.

Bei der Strafzumessung hat im Vordergrund gestanden, daß die Angeklagten sich in der Hauptverhandlung nicht als Provokateure um jeden Preis dargestellt haben, daß sie vielmehr ihr Verhalten glaubhaft als Ausdruck ihrer subjektiven Bemühung um kritische Konfrontation derzeitig lebender Menschen mit historischen Ereignissen verstehen. Den Angeklagten T., R. und K. ist daneben zugute zu halten, daß sie als Künstler und Kabarettisten verständlicherweise um Ertastung der Grenzen des Erlaubten typischerweise bemüht sind, während andererseits dem Angeklagten L. unter Berücksichtigung seiner Aufgabe als verantwortlichem Redakteur die Verpflichtung zur Toleranz gegenüber Anders-denkenden nicht nur aufgegeben war, sondern auch nach seiner eigenen Darstellung besonders bewußt geworden ist. Während danach die Verurteilung selbst den Angeklagten insgesamt die von ihnen begangene Überschreitung der strafrechtlichen Grenze zum Schutz der Vorstellung Anders-denkender aufzuzeigen bereits geeignet ist, konnten Geldstrafen den Strafzweck erreichen, wobei diejenigen bzgl. der Angeklagten T., R. und K. als den typischerweise kabarettistisch tätigen Künstlern niedriger ausfallen konnten, als die gegenüber dem typischerweise verantwortlich tätigen Angeklagten L. Das Gericht hat unter Berücksichtigung dieser Umstände bezgl. der Angeklagten T., R. und K., die mit nur mäßig unterschiedlicher Tatbeteiligung bei gleichartiger Einstellung zur Tat tätig geworden sind, Geldstrafen von je 20 Tagessätzen für ausreichend gehalten, bei dem im Bewußtsein der Verantwortlichkeit tätigen Angeklagten L. aber eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen für erforderlich angesehen. [. . .]

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Neu

Richter am Amtsgericht

[Az.: 612 Ls 161/81 121 Js 18/81]